



Richtlinie des Bezirks Niederbayern zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen

Der Bezirk Niederbayern gewährt im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen pauschalierte Zuwendungen für Projekte zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Präambel

Die Teilhabe am Arbeitsleben ist sowohl wichtiger Bestandteil der UN-Behindertenkonvention als auch einer der Schwerpunkte der Arbeits- und Sozialminister-konferenz (ASMK). So stellte die ASMK bereits 2007 in ihrem Strategiepapier zur beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen fest, dass Werkstätten für behinderte Menschen zwar eine bedeutende behindertenpolitische Errungenschaft seien, häufig aber auch zugleich die einzige Alternative zur Arbeitslosigkeit behinderter Menschen. Das derzeitige Instrumentarium reiche nicht aus, um auch für behinderte Menschen vorrangig eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu sichern. Sowohl die UN-Behindertenkonvention als auch die ASMK unterstreichen also die Bedeutung von Arbeit, formulieren aber zugleich auch einen Reformbedarf.

Um die Teilhabechancen, auch bei wesentlicher Beeinträchtigung, zu verbessern und eine Reduzierung der Arbeitslosen- bzw. Beschäftigungslosenquote von Menschen mit Behinderungen zu erreichen, sollten die diesbezüglichen Aktivitäten möglicher Leistungsträger und Unterstützer gebündelt, strukturiert und abgestimmt erfolgen. Dem Nachrang der Eingliederungshilfe ist dabei Rechnung zu tragen: Vorrang haben stets Prävention und Rehabilitation.

Ziel dieser Richtlinie ist es, den Beitrag aufzuzeigen, den der Bezirk Niederbayern über Pauschalfinanzierungen bei der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auf dem Weg zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten kann.

Im Sinne der UN-Konvention ist dabei eine Orientierung an folgenden Leitlinien wichtig:

- Inklusion und Teilhabe: Menschen mit Behinderungen sollen die Chance haben, so nah am ersten Arbeitsmarkt zu arbeiten, wie es ihre individuellen Möglichkeiten zulassen und so nah sie selbst es wollen
- Personenzentrierter Ansatz: Im Mittelpunkt der Betrachtung steht der behinderte Mensch. Beschrieben werden deshalb Leistungen, nicht Institutionen
- Nutzerorientierung und Partizipation: Auf die Möglichkeiten zur Partizipation wird besonderer Wert gelegt. Die erbrachte Leistung muss sich an dem individuellen Unterstützungsbedarf ausrichten.

Die nachfolgend beschriebenen Projekttypen stehen grundsätzlich allen Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII zur Verfügung. Für Menschen mit seelischen Behinderungen oder Abhängigkeitserkrankungen kann es zielführend sein, eigenständige Projekte zu schaffen.

Die fördertechnische Kombination der einzelnen Projekttypen und Finanzierungsbausteine ist grundsätzlich möglich und gewollt.

I. Genehmigungsverfahren für neue Projekte

Über die Aufnahme neuer Projekte in die Regelförderung oder die Erweiterung bestehender Projekte entscheidet der Sozialhilfeausschuss des Bezirkstags von Niederbayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Bei Projekten die sich ausschließlich oder überwiegend an Menschen mit seelischer Behinderung oder Abhängigkeitserkrankung richten, ist im Vorfeld eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) bzw. des Regionalen Steuerungsverbundes (RSV) sowie im Anschluss des Planungs- und Koordinierungsausschusses für den Regierungsbezirk Niederbayern (PKA) einzuholen.

Die Stellungnahme der Fachgremien soll insbesondere Aussagen zur Konzeption, zur fachlichen Eignung des Trägers sowie eine Bedarfseinschätzung enthalten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus den Empfehlungen von PSAG/RSV und PKA nicht abgeleitet werden.

Neuanträge müssen folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Trägerschaft und Rechtsform (Gesellschaftsverträge, Satzungen etc., Nachweise über Gemeinnützigkeit),
- Grundkonzept des Projektes,
- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan,
- Art und Umfang der beantragten Plätze bzw. Förderung,
- Erklärung bzw. Nachweis, dass die beantragten Maßnahmen nicht anderweitig bezuschusst werden bzw. welche anderweitigen Zuschussmittel für das Projekt zugesagt wurden bzw. vereinnahmt werden.

II. Integrations- und Beschäftigungsprojekte

1. Definition der Maßnahme / Art der Leistung

Integrationsprojekte dienen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Eingliederung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Integrationsprojekte zählen grundsätzlich zum allgemeinen Arbeitsmarkt und können damit unbeschadet der besonderen Förderung nach den §§ 132 ff. SGB IX als Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes gefördert werden.

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Integrationsunternehmen
- Unternehmensinterne Integrationsbetriebe und -abteilungen als rechtlich unselbstständige Betriebe oder Betriebsabteilungen von Unternehmen bzw. öffentlichen Arbeitgebern im Sinne von § 71 Abs. 3 SGB IX, die selbst nicht Integrationsunternehmen sind.

2. Ziele

Ziel ist die Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit tariflicher oder ortsüblicher Vergütung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

3. Personenkreis

Integrationsprojekte richten sich an Menschen mit einer Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert. Von der Förderung ausgeschlossen sind geringfügig Beschäftigte.

4. Inhalt und Umfang der Leistung des Anbieters

Die Integrationsprojekte bieten nach § 133 SGB IX den schwerbehinderten Arbeitnehmern:

- Beschäftigung auf Arbeitsplätzen i. S. v. §§ 73 Abs. 1, 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX
- arbeitsbegleitende Betreuung
- soweit erforderlich auch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung
- Gelegenheit zur Teilnahme an entsprechenden außerbetrieblichen Maßnahmen
- Unterstützung bei der Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Im Vordergrund steht dabei der Aufgabenbereich Beschäftigung und arbeitsbegleitende Betreuung. Dies bedeutet eine Beschäftigung im Rahmen integrationsgerechter und entwicklungsfördernder Arbeitsbedingungen.

Daneben werden für psychosoziale Betreuung und die Vermittlung in eine sonstige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorrangig die Integrationsfachdienste gemäß §§ 102, 109 SGB IX tätig.

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung / Qualitätsstandards

Voraussetzung ist in der Regel die Anerkennung der grundsätzlichen Förderfähigkeit nach den §§ 132 ff SGB IX durch das Integrationsamt.

Andernfalls ist eine Förderung als Beschäftigungsprojekt denkbar, insbesondere wenn von den Fördervoraussetzungen der Integrationsbetriebe nur bzgl. der Integrationsquote und der Mindestbeschäftigtenzahl abgewichen wird.

Kriterien für die Förderung als Beschäftigungsprojekt sind:

- Herausgehobene Zielsetzung ist die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen
- Beschäftigungsprojekte arbeiten nach den Grundsätzen und gesetzlichen Grundlagen der Privatwirtschaft und können auch eine Gewinnerzielung anstreben
- Beschäftigung von mindestens 25 % Mitarbeitern mit Behinderungen ohne Obergrenze
- insgesamt mindestens 3 Menschen mit Behinderungen

6. Leistungszugang

Vermittlung kann z.B. erfolgen durch:

- eigene Kontaktaufnahme mit dem Anbieter,
- Sachbearbeiter der Leistungsträger,
- WfbM,
- Zuverdienstprojekt,
- Integrationsfachdienst,
- Beratungsstellen.

Der Arbeitgeber prüft nach Kontaktaufnahme, ob die beschäftigungssuchende Person zu dem genannten Personenkreis gehört und die Beschäftigung zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

7. Vergütung des Leistungserbringers

Um die notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen gegenüber den betreuten Beschäftigten und die durch ihre besondere Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, erhalten die Anbieter einen Zuschuss.

Im Einzelfall ist der Vorrang der Leistung der Träger der Arbeitsförderung, der Grundsicherung gem. SGB II, der beruflichen Rehabilitation und der Integrationsämter zu beachten.

In jedem vom Sozialhilfeausschuss in die Regelförderung aufgenommenen Integrationsprojekt können für die ersten 8 Vollzeitarbeitsplätze jeweils eine monatliche Pauschale von 430,00 € für die Anleitung und Betreuung sowie die mit der besonderen Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration gewährt werden. Für jeden weiteren Vollzeit-Arbeitsplatz kann eine monatliche Pauschale von 380,00 € gewährt werden.

In jedem vom Sozialhilfeausschuss in die Regelförderung aufgenommenen Beschäftigungsprojekt wird für einen Vollzeitarbeitsplätze jeweils eine monatliche Pauschale von 380,00 € für die Anleitung und Betreuung sowie die mit der besonderen Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration gewährt.

Berechnungsgrundlage ist in der Regel die jeweils im Projekt vereinbarte Regelarbeitszeit. Bei Beschäftigungsprojekten mit einem hohen Anteil sehr leistungsschwacher Mitarbeiter oder bei denen der Anteil der Mitarbeiter mit Behinderung bei über 60 % liegt, kann im Einzelfall als Berechnungsgrundlage ein Stundenwert herangezogen werden, der auch für Behindertenwerkstätten maßgeblich ist (§ 6 Werkstattverordnung: „35 bis 40 Stunden wöchentlich“).

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Träger des zu fördernden Integrations- oder Beschäftigungsprojektes reicht den Zuwendungsantrag mittels Formblatt nebst Anlagen bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres beim Bezirk ein. Die Erstellung des Antrages erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Integrations- oder Beschäftigungsprojektes. Die Zuwendung kann auf Antrag im laufenden Haushaltsjahr in gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt werden.

9. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres, bei Antrag auf Fristverlängerung bis 30.06. des Folgejahres, nachzuweisen. Neben den Kostennachweisen für Personal- und Sachaufwand sind Nachweise über die anspruchsberechtigten Beschäftigten mit jeweiligem Beschäftigungszeitraum/Beschäftigungsumfang, Jahresbruttolohnsumme und Gesamtzuschuss sowie einem Sachbericht vorzulegen. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

10. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden.

11. Prüfungsrecht/Qualitätssicherung

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Außerdem kann überprüft werden, ob die geförderten Arbeitsplätze mit anspruchsberechtigten Personen besetzt sind und die notwendige Betreuung und Anleitung regelmäßig sichergestellt ist.

III. Zuverdienstprojekte

1. Definition der Maßnahme / Art der Leistung

Zuverdienst ist ein niederschwelliges tagesstrukturierendes Angebot für eine stundenweise betreute Beschäftigung, die flexibel und individuell vereinbart wird, und die therapeutischen Zwecken und insbesondere der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dient.

Es bietet die Möglichkeit behinderungsgerechter sinnvoller Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen. Die betreute Beschäftigung ermöglicht ohne Rehabilitationsdruck, aber mit einem gewissen finanziellen Anreiz (im Sinne einer angemessenen Motivationszuwendung) soziale Teilhabe, Stabilisierung und wenn möglich Hinführung zur beruflichen Eingliederung.

Ein Zuverdienstprojekt besteht in der Regel aus 6 Betreuungsplätzen. Jeder Betreuungsplatz wird aus einem Pool von in der Regel 2 bis 3 verbindlich für das Projekt angemeldeten Betroffenen, entsprechend ihrer individuellen Belastbarkeit und dem jeweiligen Gesundheitszustand, besetzt. Auf einem Betreuungsplatz sind monatlich mindestens 60 abrechenbare Tätigkeitsstunden zu leisten.

2. Ziele

Der Beschäftigte

- verbessert seine Teilhabe
- setzt in einem soweit als möglich normalen sozialen Kontext seine arbeitsorientierten Fähigkeiten ein
- erfährt Einbindung
- knüpft soziale Kontakte und trainiert die Interaktions- und Kommunikationsfähigkeit
- erlebt gesellschaftliche Anerkennung
- erfährt soziale Stabilisierung und Steigerung des Selbstwertgefühls
- erhält eine Tagesstrukturierung
- steigert seine Leistungsfähigkeit
- wird an berufliche Eingliederung und Entwicklung beruflicher Perspektiven herangeführt.

3. Personenkreis

Das Angebot richtet sich an Menschen mit Behinderungen iSd § 53 SGB XII die besonders leistungsgemindert sind und nicht in der Lage sind, in einem Integrations- bzw. Beschäftigungsprojekt oder auf dem freien Arbeitsmarkt tätig zu sein.

Der Bezug einer EM- oder BU-Rente ist kein Ausschlussstatbestand. Nach Rücksprache mit dem Bezirk kann zur Aufrechterhaltung der Tagesstruktur in Einzelfällen auch nach Erreichen des Regelrentenalters ein Betreuungsplatz weiterhin mitgenutzt werden.

Der Mitarbeiter auf einem Zuverdienstplatz darf nicht gleichzeitig einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. einem Integrations- oder Beschäftigungsprojekt besetzen.

Ausgeschlossen sind zudem Menschen, die Leistungen zur Tagesstrukturierung in einem Wohnheim (W-T-E-S) in Anspruch nehmen.

Nicht zur vorrangigen Zielgruppe gehören Leistungsberechtigte nach dem SGB II. In begrenztem Umfang ist in begründeten Einzelfällen eine Teilnahme an den bezirksgeförderten Maßnahmen möglich, sofern der Leistungsschwerpunkt der individuellen Förderung nicht unmittelbar der Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II dient, sondern tagesstrukturierende und therapeutische Aspekte sowie die soziale Teilhabe unzweifelhaft im Vordergrund stehen. Kann die gleiche Zielsetzung auch mit möglichen Leistungen aus dem Rechtskreis des SGB II erreicht werden, ist der Nachrang der Sozialhilfe zu beachten.

4. Inhalt und Umfang der Leistung des Anbieters

Der Beschäftigungsumfang soll in der Regel 15 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Die Vermittlung in Praktika wird je nach individueller Hilfeplanung als unterstützendes Element zur beruflichen Wiedereingliederung genutzt.

Dem Beschäftigten wird durch fachlich und persönlich geeignetes Anleitungs- und Unterstützungspersonal eine Beratung und Begleitung bei der Entwicklung beruflicher Perspektiven gewährleistet. Die Reflexion des beruflichen Entwicklungsstandes unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Einschränkungen ist Bestandteil des Leistungsangebotes und wird dokumentiert.

Im Rahmen der Beschäftigung findet eine berufliche Basisqualifizierung statt, um eine Verbesserung der Eingliederungschancen zu erreichen:

- Vermittlung und Training von Grundanforderungen des Arbeitslebens
- Fachpraktische und fachtheoretische Unterweisungen
- Verbesserung sozialer Kompetenzen (z.B. Teamfähigkeit, Kritikfähigkeit, angemessener Umgang mit KollegInnen und Vorgesetzten).

5. Voraussetzungen zur Leistungserbringung / Qualitätsstandards

Weiter sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- der arbeitstherapeutische Charakter steht im Vordergrund
- die Gestaltung der Motivationszuwendung ist für die Beschäftigten transparent
- es ist für den Beschäftigten erkennbar, dass Leistungsschwankungen und Krankheitsausfälle keine Pflichtverletzungen/ Nachteile im Verhältnis zum Zuverdienst-anbieter darstellen
- es werden wirtschaftlich verwertbare Produkte oder Dienstleistungen hergestellt bzw. erbracht
- die Ausstattung der Zuverdienstplätze entspricht den Vorgaben der Berufs-genossenschaften und den Unfallverhütungsvorschriften
- der Anbieter muss sich mit Einrichtungen und Diensten des psychiatrischen
- Hilfesystems vernetzen.

6. Leistungszugang

Unter Berücksichtigung der besonderen Problemlagen des genannten Personenkreises muss der Zugang zu Zuverdienstangeboten niedrigschwellig gestaltet werden.

Der Zugang erfolgt z. B. durch:

- eigene Kontaktaufnahme mit dem Anbieter,
- Sachbearbeiter der Leistungsträger,
- WfbM, Zuverdienstprojekt,
- Vermittlung von Einrichtungen,
- Beratungsstellen.

Der Zuverdienstanbieter prüft nach Kontaktaufnahme, ob die beschäftigungssuchende Person zu dem genannten Personenkreis gehört und die Beschäftigung zur Erreichung der beschriebenen Ziele führen kann.

7. Vergütung des Leistungsanbieters

Um die notwendigen Förder- und Unterstützungsleistungen gegenüber den betreuten Beschäftigten und die durch die besondere Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, erhalten die Anbieter einen Zuschuss.

Im Einzelfall ist der Vorrang der Leistung der Träger der Arbeitsförderung, der Grundsicherung gem. SGB II, der beruflichen Rehabilitation und der Integrationsämter zu beachten.

Für jeden vom Sozialhilfeausschuss genehmigten Betreuungsplatz kann eine monatliche Pauschale von 700,00 € für die Anleitung und Betreuung sowie 160,00 € monatlich für die mit der besonderen Aufgabe entstandenen zusätzlichen Aufwendungen für die soziale und berufliche Integration gewährt werden.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Der Träger des zu fördernden Zuverdienstprojektes reicht den Zuwendungsantrag bis spätestens 01. Dezember des Vorjahres beim Bezirk ein. Die Erstellung des Antrages erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

Der Bezirk entscheidet über den Förderantrag und übersendet den Bescheid an den Träger des Zuverdienstprojektes. Die Zuwendung kann auf Antrag im laufenden Haushaltsjahr in gleichmäßigen Raten jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt werden.

9. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Neben den Kostennachweisen für Personal- und Sachaufwand sind Nachweise über die Besetzung der Betreuungsplätze (geleistete Stunden pro Platz), die am Projekt beteiligten Mitarbeiter, eine Beschreibung der Tätigkeitsfelder sowie ein Sachbericht vorzulegen. Die Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt unter Verwendung der Vordrucke.

10. Rückforderung der Förderung

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:

- Der Zuwendungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt hat.
- Die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden oder die Fördervoraussetzungen ohne Angabe von Gründen nicht eingehalten wurden.

11. Prüfungsrecht/Qualitätssicherung

Der Bezirk Niederbayern ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Außerdem kann überprüft werden, ob die geförderten Betreuungsplätze mit anspruchsberechtigten Personen besetzt sind und die notwendige Betreuung und Anleitung regelmäßig sichergestellt ist.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.